

Gebührenordnung

für die Benutzung des Freibades der Stadt Hadamar

vom 18.03.2005, in Kraft getreten am 24.03.2005

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren (Eintrittspreise und sonstige Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreis) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. a) Einzelkarten für Erwachsene (ab 18 Jahre) | 3,00 € |
| b) Einzelkarten für Jugendliche (10 - 17 Jahre) | 1,50 € |
| c) Einzelkarten für Kinder (4 - 9 Jahre) | 1,50 € |
| 2. a) Zehnerkarten für Erwachsene | 27,00 € |
| b) Zehnerkarten für Jugendliche | 12,00 € |
| c) Zehnerkarten für Kinder | 12,00 € |
| 3. a) Saisonkarten für Erwachsene | 50,00 € |
| b) Saisonkarten für Jugendliche | 28,00 € |
| c) Saisonkarten für Kinder | 28,00 € |
| 4. Familienkarten (nur für Einwohner der Stadt Hadamar) | |
| - je Elternteil oder Alleinerziehenden | 35,00 € |
| - für das erste und zweite Kind oder Jugendlichen je | 18,00 € |
| - jedes weitere Kind oder Jugendlicher ist frei (diese Vergünstigung gilt nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). | |
| Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben freien Eintritt. | |
| 5. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag. Zehnerkarten sind übertragbar. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie haben nur Gültigkeit, wenn auf der Karte der Name, Vorname, Wohnort und die Straße des Karteninhabers mit Tinte, Kugelschreiber oder Kopierstift eingetragen sind. Saisonkarten und Zehnerkarten verlieren mit Ablauf der Badesaison ihre Gültigkeit. Missbräuchliche Benutzung der Karten hat die Einziehung zur Folge. | |
| 6. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger, wehrpflichtige Soldaten und Zivildienstleistende zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise den für „Jugendliche“ geltenden Eintrittspreis. | |
| 7. Geschlossene Schulklassen und Schüler in geschlossenen Gruppen von mindestens 15 Personen unter Aufsicht eines Lehrers oder unter Leitung einer Aufsichtsperson zahlen bei einem Besuch des Freibades vormittags bis 13.00 Uhr (außer sonntags) für jeden Schüler 0,50 €. | |

Die Leitungspersonen sammeln die Eintrittsgelder von sämtlichen Schülern ein und begleichen den gesamten Betrag an der Kasse gegen Quittung, die sie gegen zu zeichnen haben.

8. Kinder von Sozialhilfeempfängern und aus kinderreichen Familien erhalten gegen entsprechenden Nachweis an der Kasse des Freibades die Saisonkarte zu einer um 50 v.H. ermäßigten Gebühr. Als kinderreiche sind Familien mit drei und mehr Kindern anzusehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die sonstigen Gebühren betragen:
- | | |
|---|--------|
| 1. Aufbewahren von Gegenständen | 1,00 € |
| 2. Telefongebühren (bei Ausfall des Münztelefons)
je Einheit | 0,25 € |
- (3) Bei Sonderveranstaltungen haben die vorstehend festgesetzten Preise keine Gültigkeit.

§ 3

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs.1 sind vor der Benutzung durch Lösen von Eintrittskarten zu zahlen.
- (2) Die sonstigen Gebühren sind bei Inanspruchnahme zu zahlen.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19. März 2004 außer Kraft.